



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Kantonspolizei

Fachstelle SIWAS

Postfach 3502

5001 Aarau

Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Erwerb (Besitz) einer verbotenen Waffe oder von verbotenen Waffenzubehör

Angaben zur Person

Name: _____ lediger Name: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: _____ Kanton: _____

Bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis: B C andere: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobiltel: _____ Geschäft: _____

E-Mailadresse: _____

Adresse(n) während der letzten zwei Jahre: _____

Hängige Strafverfahren

Ist zur Zeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig? Ja Nein

Wenn ja, welche Gründe: _____

Erwerbsgrund: _____

Veräusserer:

Privatperson:

Name: _____ Firma: _____

Vorname(n): _____ Geburtsdatum: _____

Heimatort(e) / Staatsangehörigkeit: _____ Kanton: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Kanton: _____

Telefon: _____ Mobil: _____ Geschäft: _____

Waffenhandelsgeschäft:

Name: _____

Adresse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Zu erwerbender Gegenstand

- Serief Feuerwaffen und zu Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffen**
Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 5/2, Art. 5 Abs. 4, Art. 32 WG, Art. 34, 35 und Art. 71 WV
- Sportwaffen, Dolche, Messer etc.**
Art. 4 Abs. 1 lit. c, Art. 5 Abs. 1 lit. c, Art. 5/4 WG Art. 6 und 7, Art. 34, 35 und Art. 71 WV
- Schlag-, Wurf- und Schleuderwaffen**
Art. 4 Abs. 1 lit. d, Art. 5 Abs. 1 lit. d, Art. 5/4 WG, Art. 34, 35 und Art. 71 WV
- Waffenzubehör**
Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1, lit. g, Art. 5 Abs. 4 WG, Art. 34, 35 und Art. 71 WV

Bezeichnung des beabsichtigten Erwerbs

Gegenstand:	
Hersteller / Marke:	
Modellbezeichnung:	
Kaliber:	
Waffennummer/n:	
Bemerkungen:	
Allgemeines:	

Dem vorliegenden Gesuch ist beizulegen:

- Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte;
- gegebenenfalls amtliche Bestätigung nach Artikel 9c WV;
- Nachweis über angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung;
- aktuelles Verzeichnis nach Artikel 28e Absatz 2 WG.

Ich bestätige, die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und dass ich:

- nicht unter umfassender Beistandschaft stehe oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werde;
- unter keiner Krankheit leide, welche für den Umgang mit Waffen ein erhöhtes Risiko darstellen könnte, wie Medikamenten- Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ich erlaube der zuständigen Behörde die Informationen nachzuprüfen, insbesondere bei der Polizei, den Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutz-, Fürsorge- und Verwaltungsbehörden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift:

Einsenden an: **Kantonspolizei Aargau**
Fachstelle SIWAS
Postfach 3502
5001 Aarau

Weisung über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen, betreffend Erwerb, (Besitz), Tragen, Vermitteln, Aufbewahren und Verkauf von Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 5 WG vom 20.06.1997

Stand 15.08.2019

1. Gesetzliche Grundlagen:

- Art. 5, 6a, 6b, 19, 20 und 28b WG sowie Art. 11,12, 14, 35, Art. 55 Anhang 1 und Art. 71 WV
- § 30 der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit des Kantons Aargau vom 26. Mai 2021 (Polizeiverordnung, PolV, SAR 531.211)

2. Vollzug:

Das Polizeikommando ist kantonale Vollzugs- und Meldestelle

3. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung (Art. 5 und 28 b WG und Art. 13g VW und Art. 47 WV) sind folgende Auflage verbunden:

3.1 Aufbewahrung

- Serief Feuerwaffen, zu Halbautomaten umgebaute Serief Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen gemäss Art. 5 Abs.1 WG, sind in einem aufbruchsicheren Raum/Behältnis (z.B. massiver abschliessbarer Holzschrank, abschliessbarer Luftschuttkeller, Waffenstahlschrank, Tresor, usw.) aufzubewahren.
- wesentliche Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritten zu schützen
- Der Verschluss von Serief Feuerwaffen und zu halbautomatischen Waffen umgebauten Serief Feuerwaffen ist getrennt von der übrigen Waffe und unter Verschluss aufzubewahren. (Art. 47 WV)
- Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Militärgesetzgebung.
- Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden (Art. 26 WG)

3.2 Handänderung:

- Die Übertragung von verbotenen Waffen, Art. 5 WG, darf erst vorgenommen werden, wenn der Rechtsnachfolger die Ausnahmegewilligung für den Erwerb der verbotenen Waffe vorlegen kann.
- Verstorbt der Bewilligungsinhaber; so haben die Rechtsnachfolger innert 6 Monaten nach dessen Ableben beim Polizeikommando eine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der verbotenen Waffe einzuholen.

3.3. Bewilligung zur nichtgewerbsmässigen Einfuhr von verbotenen Waffen

- Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur nichtgewerbsmässigen Einfuhr von verbotenen Waffen sind an das Bundesamt für Polizei (BAP), Dienst für Analytik und Prävention (DAP), Zentralstelle Waffen (ZSW), Taubenstrasse 16, 3003 Bern, einzureichen (Art. 25 Abs.2 WG, Art. 35 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 2 WV). Vorgängig ist beim Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, Tellisstr. 85, 5004 Aarau, eine Ausnahmegewilligung einzuholen.

3.4 Adressänderung:

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, jede Adressänderung innert 14 Tagen dem Polizeikommando Aargau, Fachstelle SIWAS, zu melden.

3.5 Allgemeines:

- Serief Feuerwaffen dürfen nicht zu Schiesszwecken verwendet werden.

4. Kontrolle der mit einer Ausnahmegewilligung gesammelten Waffen:

- Die Fachstelle SIWAS kontrolliert die Sammlungen von Waffen periodisch. In Ausnahmefällen kann der Aussendienst mit einer Kontrolle beauftragt werden. Die Kontrolle erfolgt unangemeldet aber im Beisein der verantwortlichen Person.
- Der Bewilligungsinhaber muss den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zum Aufbewahrungsort von Waffen, Waffenzubehör und Munition gewähren.

5. Widerhandlungen:

Widerhandlungen gegen diese Weisungen können den Entzug der Ausnahmegewilligung (Art. 30 WG), ferner die Bestrafung nach der Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition oder Art. 292 Strafgesetzbuch (Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung - Strafandrohung Busse) sowie den Einzug der Waffen zur Folge haben.

6. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Verfügung des Polizeikommandos kann innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden. Diese hätte einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens würden gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz der unterliegenden Partei auferlegt.

Polizeikommando Aargau
Fachstelle SIWAS